

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
23.2013	1 - 10	6025

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (APO)**

vom 02. August 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl 2013, S. 251), i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2011 (GVBl 2001 S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl 2006 S. 688), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010; lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2012 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2012; lfd. Nr. 27; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4¹⁾“

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und
Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen**

- (1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen Hochschulen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 BayHSchG und § 4 Absätze 1 bis 3 RaPO; ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

¹⁾ § 4 Abs. 1 und 4 neu gefasst, Abs. 8 neu angefügt zur Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 sowie des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15).

- (2) ¹Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 RaPO können Kompetenzen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, insbesondere im Rahmen einer einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstigen weiterbildenden Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit, auf zu erbringende Leistungen des Studiums angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und einer mindestens 12monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf Antrag Zeiten ganz oder teilweise auf das praktische Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit mit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studiensemesters gleichwertig sind. ³Solche außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studium zu erbringenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) ¹Die Feststellung der nach den Absätzen 1 und 2 anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Zeiten, Leistungen oder Kompetenzen obliegt der für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungskommission. ²Diese bestimmt das für die Anerkennung bzw. Anrechnung zu beachtende Verfahren, legt entsprechende Kriterien für die Bestimmung der Gleichwertigkeit fest und bestimmt die für die Anerkennung / Anrechnung erforderlichen vorzulegenden Nachweise. ³Soweit eine Pauschalanerkennung von Grundlagenmodulen gem. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RaPO erfolgt, werden die solchermaßen anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen mit einer pauschalen Note anerkannt und der Bemerkung „Prüfungs- und Studienleistungen wurden an einer anderen Hochschule erbracht und gem. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RaPO anerkannt“ ausgewiesen. ⁴Die pauschale Note nach Satz 3 errechnet sich als arithmetischer Mittelwert aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten der anerkannten Module gewichteten Einzelnoten. ⁵Diese pauschale Note wird mit der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Gewichtung bei der Bildung des späteren Prüfungsgesamtergebnisses herangezogen.

- (4) ¹Die Anerkennung bzw. Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 setzt einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studienleistungen oder Prüfung, die aufgrund der Anerkennung / Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde bzw. ein entsprechender Antritt zur Prüfung noch nicht erfolgt ist. ²Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Studiensemesters im Studienbüro zu stellen, in dem die Immatrikulation oder ein Studiengangwechsel erfolgen; soweit es sich um die Anrechnung von beruflichen Kompetenzen auf die Ableistung des praktischen Studiensemesters handelt, ist der Antrag hierfür spätestens bis zum Ende des ersten Studienabschnitts zu stellen. ³Die für die Anerkennung / Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller in eigener Verantwortung zusammen mit dem Antrag vorzulegen; die für die Entscheidung über die Anrechnung nach Abs. 3 Satz 1 zuständige Stelle setzt Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen näher fest und gibt diese Festsetzungen rechtzeitig hochschulüblich bekannt. ⁴Die für die Entscheidung über die Anerkennung / Anrechnung gemäß Abs. 3 Satz 1 zuständige Stelle hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit hin zu

prüfen. ⁵Sind die vorgelegten Unterlagen unvollständig, so dass die beantragte Entscheidung über die Anerkennung / Anrechnung nicht erfolgen kann, fordert die für die Entscheidung über die Anerkennung / Anrechnung nach Abs. 3 Satz 1 zuständige Stelle die Antragstellerin/den Antragsteller unter angemessener Fristsetzung auf, fehlende und für die Anerkennungs-/ Anrechnungsentscheidung erforderliche Unterlagen nachzureichen; solchermaßen nachgereichte Unterlagen sind nach Ablauf der zur Nachreichung gesetzten Frist von der für die Anrechnung nach Abs. 3 Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen auf Vollständigkeit erneut zu prüfen. ⁶Die vorstehenden Bestimmungen des Satzes 5 finden bei unvollständig nachgereichten Unterlagen entsprechend sinngemäß Anwendung. ⁷Wurden von der Antragstellerin/dem Antragsteller alle für die Entscheidung über die Anerkennung / Anrechnung erforderlichen Unterlagen zusammen mit der Antragstellung oder im Rahmen einer Nachfristsetzung vorgelegt, hat die für die Entscheidung über die Anerkennung / Anrechnung nach Abs. 3 Satz 1 zuständige Stelle über einen Antrag auf Anerkennung / Anrechnung innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu entscheiden; fällt diese weitere Frist in die vorlesungsfreie Zeit, beträgt sie sechs Wochen.

- (5) Die nach den vorstehenden Absätzen anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen bzw. anzurechnenden Kompetenzen werden nach dem Umfang der anerkannten Leistungspunkte bei der Anrechnung von Studienzeiten als Fachsemester berücksichtigt.
- (6) Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anerkennung / Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.
- (7) ¹An ausländischen Hochschulen während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Fächer und/oder Module anerkannt, falls die zuständige Prüfungskommission einen von der/dem Studierenden vor Antritt bzw. während ihres/seines Auslandsstudiums vorgelegten Antrag genehmigt hat. ²Andere, im Ausland erbrachte Studien und Prüfungsleistungen können auf Antrag von der zuständigen Prüfungskommission anerkannt werden.
- (8) ¹Wird die Anerkennung nach Abs. 1 versagt, so ist ein ablehnender Bescheid schriftlich unter Nennung der die Ablehnungsentscheidung im Wesentlichen tragenden Gründe zu fertigen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über eventuelle mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen werden können, um die Anerkennung ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.
- (9) Wird eine Anerkennung oder Anrechnung nach den vorstehenden Bestimmungen versagt, bleiben die Bestimmungen des Art. 63 Abs. 3 BayHSchG sowie des § 4 Abs. 3 RaPO im Übrigen unberührt.

2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende Sätze 1 und 2 neu eingefügt:

„¹Für schriftliche Prüfungsarbeiten und Klausuren sind programmierbare Taschenrechner sowie vergleichbare elektronische Medien mit Programmieigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) grundsätzlich verboten. ²Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.“

- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 3.

3. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird über das Internetportal bzw. durch hochschulöffentlichen Aushang an den hochschulüblichen Anschlagtafeln bis spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung durch das Studienbüro bekannt gegeben.“

4. Nach § 7 wird folgender § 7a neu eingefügt:

„§ 7 a

ECTS-Leistungspunkte

- (1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Ein Studiensemester ist regelmäßig mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß der den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen beiliegenden Anlagen vergeben. ⁴Soweit die jeweilige einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein Anderes bestimmt, liegen einem ECTS-Punkt regelmäßig 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.“

5. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen das Erreichen des Qualifikationszieles unmittelbar von der Anwesenheit mehrerer Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z.B. Teamprojekte) oder der Durchführung konkreter Übungen durch jede einzelne Teilnehmerin oder jeden einzelnen Teilnehmer (z.B. Laborversuche, Praktika) abhängt, nachzuweisen ist, ist der Teilnahmenachweis zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nicht regelmäßig besucht wurde. ²Die regelmäßige Teilnahme ist, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein Anderes bestimmt, gegeben, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. ³Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt der Teilnahmenachweis, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein Anderes bestimmt, trotzdem als erbracht, wenn mindestens 50 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. ⁴Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest. ⁵Der Teilnahmenachweis wird in den Fällen der Sätze 3 und 4 versagt, wenn, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein Anderes bestimmt, weniger als 50 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. ⁶Soweit der Teilnahmenachweis Voraussetzung für die Zulassung einer Prüfung ist, muss dem/ der Studierenden spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung hochschulüblich bekannt gegeben werden, ob er / sie den Teilnahmenachweis mit Erfolg erbracht hat. ⁷Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.“

6. In § 9a Abs. 5 werden die Worte „die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen“ durch die Worte „studienbegleitende Leistungsnachweise“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Für schriftliche Prüfungen in Fächern/Modulen mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine längere Bearbeitungszeit vorgesehen werden. ³Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so kann für jede dieser Teilprüfungen abweichend von Satz 1 eine Bearbeitungszeit von mindestens 60 Minuten bestimmt werden. ⁴Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ⁶Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁷In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können, insbesondere Vorkommnisse nach § 6 RaPO.“

b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind Erstkorrektur und Zweitkorrektur auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer oder die Prüferin anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss legt den Endtermin der Einsichtnahme fest. ⁴Der / die Studierende kann nur persönlich im Einsichtnahmetermin gegenüber dem Prüfer oder der Prüferin die Erstellung einer Kopie seiner/ihrer Prüfungsarbeit durch das jeweilige Fakultätssekretariat anfordern. ⁵Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Einsichtnahmetermin wahrzunehmen, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ⁶Nach Anfertigung der Kopie teilt das jeweilige Fakultätssekretariat dem/der Studierenden Ort und Termin der Abholung der Kopien mit.“

8. § 10 a erhält folgende Fassung:

§ 10 a

Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – auch anteilig – im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich im laufenden Semester für eine schriftliche Prüfung mindestens 100 Studierende angemeldet haben.
- (2) ¹Nach Abschluss der Frist für die Prüfungsanmeldung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission, welche schriftlichen Prüfungen im Studiengang im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden können. ²Ob tatsächlich eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt wird, obliegt der Entscheidung des jeweiligen Prüfers bzw. der Prüferin; dieser Erstkorrektor bzw. diese Erstkorrektorin stimmen sich mit dem Zweitkorrektor bzw. der Zweitkorrektorin bereits frühzeitig bei Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen unverzüglich ab.

(3) ¹Bei der Erstellung einer – auch anteiligen – Antwort-Wahl-Prüfung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich vor dem Prüfungstermin von dem Prüfer / der Prüferin in Abstimmung mit dem Zweitkorrektor bzw. der Zweitkorrektorin festzulegen:

- der Anteil der Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren
- die Zuweisung der Fragen zu Einfachauswahlaufgaben (1 aus n/Boole) oder Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n/xnor)
- welche Antworten zutreffend sind
- die Anzahl der Punkte, die durch die richtige Beantwortung der Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren zu erreichen sind
- wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden
- die Anzahl der maximal zulässigen Antwortmöglichkeiten pro gestellte Frage; mindestens eine der Antwortmöglichkeiten muss die zutreffende Lösung enthalten
- im Falle der nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung

²Ein Punktabzug als Sanktion für das Ankreuzen einer nicht zutreffenden Antwort ist möglich. ³Der Korrekturschlüssel ist jedoch so zu wählen, dass auch bei falscher Beantwortung der Frage insgesamt nicht weniger als null Punkte pro Frage gewertet werden.

(4) Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers oder eines sonstigen automatisierten Verfahrens erfolgen.

(5) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist **bestanden, wenn**

1. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat und die Zahl der vom Prüfling jeweils erreichten Punktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

²Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

(6) ¹Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht, so lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent,

der über die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ²Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ³Wurde die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

⁴Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- die Note
 - die nach Abs. 5 zu bestimmende Bestehensgrenze
 - die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte
 - die Anzahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer erreichten Punkte und der Durchschnitt der von der in Abs. 5 Satz 1 Ziffer 2 genannten Bezugsgruppe erreichten Punktzahl
 - im Fall des Bestehens der Prüfung der nach Abs. 6 Satz 1 zu bestimmende Prozentsatz der über die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden tatsächlich erreichten Punktzahl bzw. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die zum Erreichen der nach Abs. 5 erforderlichen Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte tatsächlich noch fehlende Punktzahl.
- (7) Werden Prüfungen nur teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen, so sind die Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden, sofern der Prüfungsteil, der in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen wird, mehr als 20 Prozent der gesamten Prüfungsleistung beträgt.
- (8) Die Studierenden werden rechtzeitig bis zu dem in § 5 Abs. 4 bestimmten Termin in geeigneter Form (Aushang) über die Verwendung von Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren informiert.

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„¹In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können. ²Die Studien- und Prüfungsordnungen bestimmen, ob eine solche Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen ist, und welche Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis zum Ende des zweiten Fachsemesters in einer solchen Prüfung zu erbringen sind.“

10. Nach § 14 wird folgender § 14a neu eingefügt:

„§ 14 a

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) ¹Werden in Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung erst nach Bestehen der Prüfung oder Ausstellung der in den §§ 20 und 21 bezeichneten Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Dokumente Tatsachen festgestellt, aufgrund derer die Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren, und hat der/die Studierende solche Tatsachen nicht schuldhaft zu vertreten, so kann ein solcher Mangel aufgrund der bestandenen Prüfung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses geheilt werden. ²Werden in Zusammenhang mit einer Prüfungsleistung erst nach Bestehen der Prüfung oder Ausstellung der in den §§ 20 und 21 bezeichneten Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Dokumente Tatsachen festgestellt, die einen prüfungsrechtlichen Verstoß der / des Studierenden, insbesondere eine Täuschungshandlung oder einen sonstigen Fall von Unterschleif, darstellen, und sind solche Tatsachen ursächlich auf ein fehlerhaftes Mitwirken von Lehrpersonen zurückzuführen, ohne dass der / die Studierende hierfür schuldhaft den Anlass gegeben oder in sonstiger Weise solche Tatsachen schuldhaft zu vertreten hätte, so kann ein solcher prüfungsrechtlicher Verstoß aufgrund der bestandenen Prüfung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses geheilt werden.

- (2) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) ¹Tritt eine Heilung nach Abs. 1 nicht ein, so ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Die gegebenenfalls zu Unrecht gemäß den §§ 20 und 21 ausgestellten Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Dokumente werden eingezogen.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wird für mehr als eine endnotenbildende Prüfung oder eine endnotenbildende Teilprüfung eine dritte Wiederholungsprüfung benötigt oder wurde die gemäß Abs. 3 zulässige dritte Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder ist eine dritte Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 4 ausgeschlossen, ist die Bachelor- oder Masterprüfung ebenfalls endgültig nicht bestanden.“

- b) Es wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:

„(6) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Hierzu ist die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung anzumelden. ³Die Bachelorarbeit muss vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens sechs Monate nach ihrer Anmeldung, die Masterarbeit vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens neun Monate nach ihrer Anmeldung abgegeben werden.“

- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird gestrichen.

12. Nach § 16 wird folgender § 16a neu eingefügt:

„§ 16 a

Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Studienjahres weniger als 50 % der für diesen Zeitraum vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erbracht haben, werden vom Studienbüro per E-Mail dazu aufgefordert, sich mit der Studienfachberatung ihrer Fakultät in Verbindung zu setzen und ein Beratungsgespräch zu führen.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) ¹Das praktische Semester kann im vorangehenden Semester grundsätzlich frühestens ab dem 01.08. bzw. ab dem 15.02. begonnen werden. ²Mit Zustimmung des/der jeweiligen Praktikantenbeauftragten ist, insbesondere bei der Ableistung eines Auslandssemesters, ein früherer Beginn möglich.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 13 werden Abs. 4 bis 14.

- c) Im neuen Abs. 11 wird das Wort „Prüfungskommission“ ersetzt durch die Worte „/der Praxisbetreuende“.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten. ²Das Thema soll so beschaffen sein, dass es im vorgegebenen Workload abgeschlossen werden kann. ³In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern kann die Masterarbeit frühestens zu Beginn des zweiten und soll spätestens zu Beginn des dritten Studienseesters begonnen werden; in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern kann die Masterarbeit frühestens zu Beginn des dritten und soll spätestens zu Beginn des vierten Studienseesters begonnen werden. ⁴Die Ausgabe der Masterarbeit kann in den Fällen des Satz 2, 1. Hauptsatz von dem Erreichen von höchstens 30 Leistungspunkten aus dem ersten Studienseester abhängig gemacht werden, in den Fällen des Satz 2, 2. Hauptsatz von dem Erreichen von höchstens 60 Leistungspunkten aus den ersten beiden Studienseestern abhängig gemacht werden. ⁵Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

- b) Abs. 9 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeiten soll sechs Wochen, für die Masterarbeiten acht Wochen nicht überschreiten.

15. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Zeugnisse, Diploma Supplement, Ausweisung der relativen Note

- (1) ¹Wenn ein deutschsprachiger Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurde, wird über die bestandene Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie ein Diploma Supplement und auf Antrag ein Transcript of Records in englischer Sprache gemäß den jeweiligen Mustern, welche im Studienbüro eingesehen werden können, ausgestellt. ²In englischsprachigen Studiengängen werden außer dem Diploma Supplement die in Satz 1 genannten Dokumente jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ³Das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement sind mit dem Siegel der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg zu versehen. ⁴Das Abschlusszeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet, das Diploma Supplement nur vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission. ⁵Werden Studiengänge kooperativ von mehreren Hochschulen gemeinsam aufgrund eines Kooperationsvertrags und/oder aufgrund einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt, so können abweichend von den Sätzen 3 und 4, wenn der jeweilige Kooperationsvertrag oder die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts Näheres oder nicht ein Anderes bestimmen, das Abschlusszeugnis von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem der für den jeweiligen Studiengang gebildeten Prüfungskommission angehörigen und zuvor von dieser zu bestimmenden Mitglied der jeweiligen kooperierenden Hochschule, an der die Studierenden jeweils eingeschrieben sind, und das Diploma Supplement nur von einem der für den jeweiligen Studiengang gebildeten Prüfungskommission angehörigen und zuvor von dieser zu bestimmenden Mitglied der jeweiligen kooperierenden Hochschule, an der die Studierenden jeweils eingeschrieben sind, unterzeichnet werden.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, die erreichten ECTS-Punkte sowie das Prüfungsgesamtergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records enthält die in Satz 1 genannten Informationen in englischer Sprache.
- (3) ¹Im Diploma Supplement wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen. ²Dabei gelten folgende Parameter:
1. Referenzgruppe: die letzten vier Semester des jeweiligen Studiengangs
 2. Mindestanzahl an Absolventen und Absolventinnen der Referenzgruppe: 20
 3. Die Differenzierung des Prüfungsgesamtergebnisses stellt sich wie folgt dar:

Mit Auszeichnung	1,0 - 1,2				
Sehr gut	1,3 - 1,5				
Gut	1,6 - 1,7	1,8 - 1,9	2,0 - 2,1	2,2 - 2,3	2,4 - 2,5
Befriedigend	2,6 - 2,7	2,8 - 2,9	3,0 - 3,1	3,2 - 3,3	3,4 - 3,5
Ausreichend	3,6 - 3,7	3,8 - 4,0			

³Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt die zuständige Prüfungskommission.

- (4) ¹Zusätzliche Wahlmodule werden in einer Anlage zum Abschlusszeugnis ausgewiesen. ²Die in Wahlmodulen erzielten Endnoten werden auf Antrag des oder der Studierenden gegenüber dem Studienbüro nicht im Zeugnis aufgenommen.“

16. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Postgraduale und sonstige Studien

Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studien) und sonstige Studien im Sinne von Art. 56 Abs. 6 BayHSchG, die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten neben der Regelung in § 41 RaPO ergänzend die Bestimmungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg vom 02. August 2013.

Nürnberg, 02. August 2013

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2013, lfd. Nr. 23, www.th-nuernberg.de. Die Veröffentlichung wurde am 05. August 2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.